

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 20. Mai 2010
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Dividende
Veröffentlichungspflichtiger: OHB Technology AG, Bremen
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 100512015764
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



OHB Technology AG

Bremen

Wertpapier-Kenn-Nummer 593612

ISIN: DE0005936124

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 19. Mai 2010 hat beschlossen, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von EUR 8.101.199,22 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 4.350.285,50; dies entspricht EUR 0,25 je dividendenberechtigter Stückaktie.

Der verbleibende Betrag von EUR 3.750.913,72 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende wird vom 20. Mai 2010 an grundsätzlich nach Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375%) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die depotführenden Banken auf den bei der Clearstream Banking AG unterhaltenen Girosammelbestand ausgezahlt. Effektive Aktienurkunden sind nicht ausgegeben. Zahlstelle unserer Gesellschaft ist die

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt/Main.

Bei inländischen Aktionären erfolgt die Auszahlung der Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (sowie ggf. Kirchensteuer), wenn sie ihrer inländischen Depotbank rechtzeitig eine "Nichtveranlagungsbescheinigung" des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder zum Teil für Aktionäre, die ihrer inländischen Depotbank einen "Freistellungsauftrag" erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgezehrt ist.

Mit dem Steuerabzug gilt die deutsche Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag (sowie ggf. Kirchensteuer) für private Kapitalerträge grundsätzlich als abgegolten (Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer zum 01. Januar 2009). Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommensteuer führt.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrages müssen beim Bundesamt für Finanzen gestellt werden.

Bremen, den 20. Mai 2010

OHB Technology AG

Der Vorstand